

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Sachsen

vom 4. September 1831

mit den durch die dazu erlassenen Nachtragsgesetze
erfolgten Abänderungen.

Nebst Anhang:

Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung
vom 5. Mai 1909.

(Handausgabe.)



Dresden,

Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne,
Königl. Hofbuchdruckerei.

Vorbemerkung.

Da die sächsische Verfassungsurkunde seit dem Erscheinen unserer letzten Ausgabe wieder abgeändert worden ist, dürfte die Neuherausgabe unseres Staatsgrundgesetzes nach seiner derzeit gültigen Fassung einem praktischen Bedürfnisse entsprechen. Bei der vorliegenden Ausgabe ist auch das derzeitige Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung im Anhang abgedruckt.

Dresden, im Juli 1909.

C. C. Meinhold & Söhne,
Königl. Hofbuchdruckerei.

		Seite
§ 54.	9. Moratorien	24
§ 55.	10. Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege	24

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§ 56.	1. Öffentliche Religionsübung	24
§ 57.	2. Rechte des Königs über die Kirchen.	24
§ 58.	3. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt	25
§ 59.	4. Rechtsverhältnis der Diener der Kirchen	25
§ 60.	5. Stiftungen	25

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§ 61.	1. Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung	25
§ 62.	— Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern	26
§ 63.	2. Erste Kammer. Mitglieder derselben	26
§ 64.	— Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer	27
§ 65.	— Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer	27
§ 66.	— Dauer der Funktion in der ersten Kammer	28
§ 67.	— Präsident und dessen Stellvertreter	28
§ 68.	3. Zweite Kammer. Mitglieder derselben	29
§ 69.	— (Aufgehoben.)	
§ 70.	— (Aufgehoben.)	
§ 71.	— Dauer der Funktion in der zweiten Kammer	29
§ 72.	— Präsident und dessen Stellvertreter	30
§ 73.	4. Bestimmungen in Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit	30
§ 74.	— Hindernisse derselben	30
§ 75.	— Wahl von Staatsdienern und anderen Beamten	30
§ 76.	— Sitzordnung	31
§ 77.	— Bezugnahme auf das Wahlgesetz	31

II. Wirksamkeit der Stände.

§ 78.	1. Beruf der Stände im allgemeinen	31
§ 79.	2. Kompetenz der Ständeversammlung	32
§ 80.	3. Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände	32
§ 81.	4. Persönliche Ausübung der ständischen Funktion	32
§ 82.	5. Eid der Stände	33
§ 83.	6. (Aufgehoben.)	



		Seite
§ 84.	7. Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags	33
§ 85.	8 Wirkksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung	33
§ 86.	— Ständische Zustimmung zu Gesetzen	34
§ 87.	— Rechte des Königs in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen	34
§ 88.	— Beschränkungen durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes	34
§ 89.	— Zurücknahme königlicher Gesetzentwürfe	35
§ 90.	— Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzentwurf geteilter Meinung sind	35
§ 91.	— Verwerfung eines Gesetzentwurfs	35
§ 92.	— Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Änderung eines Gesetzentwurfs	35
§ 93.	— Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird	35
§ 94.	— Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist	36
§ 95.	9. Wirkksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben	36
§ 96.	— Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände	36
§ 97.	— Staatshaushaltplan und Rechnungsablegung	37
§ 98.	— Mitteilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände	37
§ 99.	— Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf	37
§ 100.	— Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung geteilt sind	37
§ 101.	— Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen	38
§ 102.	— Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt, ingleichen bei verspätigter oder verzögerter Bewilligung	38
§ 103.	— Form der Ausschreiben	39
§ 104.	— Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind	40
§ 105.	— Reservefonds	40
§ 106.	— Staatsschuldenkasse	40
§ 107.	10. Verhältnis der Stände in Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideikommiß des königlichen Hauses	41
§ 108.	11. Petitionsrecht der Stände	41
§ 109.	12. Deren Recht der Beschwerde	41
§ 110.	— Recht der Stände, Beschwerden der Untertanen anzunehmen	42
§ 111.		

		Seite
§ 112.	13. Königliche Sanktion der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten	42
§ 113.	14. Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge	42
§ 114.	15. Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags	43

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

§ 115.	1. Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem	43
§ 116.	— Schluß und Vertagung des Landtags; Auflösung der zweiten Kammer	43
§ 117.	— Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung	44
§ 118.	— Verbot eigenmächtiger Versammlungen	44
§ 119.	— Landtagsabschied	44
§ 120.	— Tage- und Reiseelder der Kammermitglieder	44
§ 121.	2 Geschäftsbetrieb bei dem Landtag. Separate Verhandlung und Kuriatsstimme jeder Kammer	45
§ 122.	— Königliche Mitteilungen an die Kammern	45
§ 123.	—)	
§ 124.	—)	
§ 125.	—) (Aufgehoben.)	
§ 126.	—)	
§ 127.	— Beratungen der Kammern	45
§ 128.	— Abstimmung und Beschlußfassung derselben	45
§ 129.	— (Aufgehoben.)	
§ 130.	— Kommunikationen zwischen den beiden Kammern	46
§ 131.	— Verhandlung zwischen beiden Kammern bei geteilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständnis nicht erlangt wird	46
§ 132.	— Gemeinschaftliche ständische Schriften	47
§ 133.	— Verhältnis der Stände zu der obersten Staatsbehörde	47
§ 134.	— (Aufgehoben.)	
§ 135.	— Öffentlichkeit der Verhandlungen	47
§ 136.	— (Aufgehoben.)	
§ 137.	— Bezugnahme auf die Landtagsordnung	47

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 138.	1. Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte	48
§ 139.	2 Eid auf die Verfassung	48
§ 140.	3 Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung	48
§ 141.	4. Diesfallige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien	49

**Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von
Sachsen 2c. 2c. 2c.**

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c.

kun hiermit kund, daß Wir, insolge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in anderen Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirat und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im allgemeinen.

§ 1. *)

1. Vom Königreiche. Einheit und Unteilbarkeit desselben.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, unteilbarer Staat.

§ 2.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandteile und der Rechte der Krone.

Kein Bestandteil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Untertanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

*) Gesetz vom 3. Dezember 1868, I.



§ 3.

Regierungsform.

Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§ 4.

2. Vom Könige.

Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 5.

Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

§ 6.

Erbfolge des sächsischen Fürstenhauses.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§ 7.

Fernere Erbfolge.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogeniturordnung.

§ 8.

Volljährigkeit des Königs.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.



§ 9.

Regierungsverwesung.

Eine Regierungsverwesung tritt ein während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

§ 10.

Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hindernis zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden.

§ 11.

Anordnung derselben für den König.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfälle der Thronfolge durch ein solches Hindernis von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten sein, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§ 41) zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammenzuberufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zu Fassung eines diesfalligen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den



Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§ 12.

Gewalt des Regierungsverwesers.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm, unter Beirat des nach § 11 konstituierten Familienrats, und infolge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

§ 13.

Dessen Aufenthalt und Aufwand.

Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§ 22) bestritten.

§ 14.

Regentschaftsrat.

Die oberste Staatsbehörde (§ 41) bildet den Regentschaftsrat des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

§ 15.

Erziehung des minderjährigen Königs.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrate geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschafts-



rate die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfalligen Beratungen des Regentschaftsrats werden unter dem Vorfize des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen und den Gebühren des Königlichen Hauses.

§ 16.

1. Staatsgut.

Das Staatsgut besteht, als eine einzige unteilbare Gesamtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Ämtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Reuen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräten jeder Art und sonst besitzt und erwirkt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideikommiß des Königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden.

§ 17.

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß konstituierte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen.

Übrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domäne, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste (§ 22), auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I verzeichneten Schlösser,



Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

Solange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnsparдон zu erteilen, auch alle andere aus der Oberlehnherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsantwortschaften werden jedoch nicht erteilt werden.

§ 18.

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parzellen, zu Beförderung der Landeskultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachteile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, sowie infolge eines gerichtlichen Urteils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen nötig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vorteilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigentums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise verbend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigentum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) nachzuweisen, was seit dem leztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden sei.

§ 19.

Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlischen Fiskus gehen auf die allgemeinen Staatskassen über. Dagegen werden die auf erstem hastenden Schulden und Ansprüche aller Art von lezttern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverlezt.



§ 20. *)

2. Königliches Hausfideikommiß.

Das Königliche Hausfideikommiß besteht:

- a) aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Bierde der in der Beilage unter I verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventar, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräten und Porzellan, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrhammer;
- b) aus demjenigen, was demselben nach § 21 zuwächst.

Dasselbe ist Eigentum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber, nach der §§ 6 und 7 für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vorteilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideikommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten, bis zur Höhe einer Million Taler, in außerordentlichen Notfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Teil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den § 105 erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände

*) Gesetz vom 13. April 1888, I.

unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten Paragraphen in Kraft.

§ 21. *)

3. Privateigentum des Königs.

Privateigentum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponiert, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikomnisse zu.

Über Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideikomnisse anheim.

§ 22.

4. Civilliste.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatskassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Äquivalent für die den Staatskassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königlichen Domänengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfnis zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit Fünfhunderttausend Talern — — — verabschiedeten an Höhe wenigstens gleichkommt.

*) Gesetz vom 13. April 1888, II.



Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Schatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, sowie ihrer Witwen und Kinder, der gesamte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

§ 23.

5. Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des königlichen Hauses.

Die den dermaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Wittümer und andern vertragmäßigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder, bleiben, unter Beobachtung der wegen der Sekundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Über die künftig, unter Anrechnung der Sekundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Wittümer, Heiratsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Überweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatskassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.



Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Untertanen.

§ 24.

1. Rechtsverhältnis durch den Aufenthalt im Lande.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§ 25.

2. Heimats- und Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über das Heimatsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 26.

3. Schutz der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

§ 27.

4. Freiheit der Person und des Eigentums.

Die Freiheit der Personen und die Gebarung mit dem Eigentume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

§ 28.

Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§ 29.

Wegzug.

Jedem Untertan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum



Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§ 30.

Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Verteidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt.

§ 31.

Abtretung von Privateigentum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigentümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§ 32.

5. Rechtsverhältnis in Bezug auf den Glauben.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§ 33. *)

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntnis keinen Abbruch tun.

*) Gesetz vom 3. Dezember 1868, II.



§ 34.

6. Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

§ 35. *)

7. Presse und Buchhandel.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

§ 36.

8. Recht der Beschwerde über Behörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urteils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurteilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Übrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§ 37.

9. Abgabewesen.

Kein Untertan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§ 38.

Alle Untertanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

*) Gesetz vom 3. Dezember 1868, I.



§ 39.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§ 40.

Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§ 41.

1. Ministerialdepartements, Gesamtministerium, Staatsrat.

Es bestehen die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Krieges, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesamtministerium, als die oberste kollegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Kultus, welcher stets der evangelischen Konfession zugetan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesamtministerii derselben Konfession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die § 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Konfessionen.

Es kann ein Staatsrat gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerialdepartements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

§ 42.

2. Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.



§ 43.

Kontrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, kontrasigniert werden.

Eine solche mit der erforderlichen Kontrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§ 44.

3. Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nötige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§ 45.

1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§ 46.

2. Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

§ 47.

3. Kompetenz.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Über Kompetenz Zweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde,



deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räten des obersten Justizhofes bestehen müssen.

§ 48.

Kein Untertan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

§ 49.

4. Rechtsweg in Bezug auf Akte der Staatsverwaltung.

Jedem, der sich durch einen Akt der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nötigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

§ 50.

5. Gerichtsstand des Fiskus.

Der Fiskus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§ 51.

6. Gesetzliche Verfolgung.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vierundzwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§ 52.

7. Begnadigungsrecht.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§ 53.

8. Konfiskation.

Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden.

Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.



§ 54.

9. Moratorien.

Moratorien dürfen von Staats wegen nicht erteilt werden.

§ 55.

10. Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner notwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§ 56.

1. Öffentliche Religionsübung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittels besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§ 57.

2. Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Konfessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus untergeordnet.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen,



solange der König einer andern Konfession zugetan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der seitherigen Weise ausgeübt.

§ 58.

3. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§ 59.

4. Rechtsverhältnis der Diener der Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§ 60.

5. Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht, oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Beteiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§ 61.

1. Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern.
Ständische Provinzialverfassung.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.



Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nötig werdenden Modifikationen, noch ferner fortbestehen.

§ 62.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§ 63.

2. Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1. die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. das Hochstift Meissen, durch einen Deputierten seines Mittels;
3. der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4. die Besitzer der fünf Schönburgischen Rezessherrschaften, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5. ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6. der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7. der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8. der evangelische Oberhofprediger;
9. der Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Kapitularen des Stifts;
10. der Superintendent zu Leipzig;
11. ein Abgeordneter des Kollegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Kapitels;
12. die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;



- 4) 13. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern;
14. zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15. die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16. die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Teile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten;
- ***) 17. fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

§ 64.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

Für die § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich teil zu nehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach § 74 für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezessherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen, Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach § 74 erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angeessen sind.

§ 65. ***)

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.

Über die Wahl der § 63 unter 13 gedachten Abgeordneten enthält das Wahlgesetz die näheren Bestimmungen.

Wählbar sind nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche Sachsen das Eigentum an einem oder mehreren Rittergütern, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenig-

*) Gesetz vom 3. Dezember 1868, III.

**) Gesetz vom 3. Dezember 1868, III.

***) Gesetz vom 3. Dezember 1868, III.

stens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 unter 14 zu ernennenden 10 Rittergutsbesitzer muß das Eigentum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern zustehen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind. Der König kann übrigens bei deren Ernennung auf Besitzer Schönburgscher Rezess- oder Lehnsherrschaften, soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören, Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister im aktiven Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 unter 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.

§ 66. *)

Dauer der Funktion in der ersten Kammer.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezessherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimiert.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

§ 67. **)

Präsident und dessen Stellvertreter.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu

*) Gesetz vom 3. Dezember 1868, III.

**) Gesetz vom 12. Oktober 1874, I.



jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Die Wahl eines oder mehrerer Vizepräsidenten steht der Kammer zu.

§ 68. *)

3. Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden.

Künftige Eingemeindungen oder Änderungen der Gemeindeverfassung einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

§ 69. **)

(Aufgehoben.)

§ 70. **)

(Aufgehoben.)

§ 71. ***)

Dauer der Funktion in der zweiten Kammer.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neu gewählt.

Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn:

- a) sie die Wählbarkeit verlieren,
- b) sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,
- c) der König die Kammer auflöst oder
- d) sie freiwillig aus der Kammer ausscheiden.

In den Fällen unter b bis d können sie sofort wiedergewählt werden.

*) Gesetz vom 5. Mai 1909, I.

**) §§ 69 und 70 aufgehoben durch Gesetz vom 3. Dezember 1868, III.

***) Gesetz vom 5. Mai 1909, I.



§ 72. *)

Präsident und dessen Stellvertreter.

Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

§ 73.

4. Bestimmungen in Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Zur Teilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25., und zur Wählbarkeit das erfüllte 30. Altersjahr erfordert.

§ 74. **)

Hindernisse derselben.

Über die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz das Weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeklassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.

§ 75. ***)

Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nötigenfalls, wegen einstweiliger Versetzung des Amtes Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzuteilende Gründe nicht versagt werden.

*) Gesetz vom 12. Oktober 1874, I.

**) Gesetz vom 19. Oktober 1861, IV.

***) Gesetz vom 19. Oktober 1861, V.



Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträte einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.

Über Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

§ 76. *)

Sitzordnung.

Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den § 63 unter 1 bis mit 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber nach dem Lose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Lose.

Die Bevollmächtigten nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

§ 77.

Bezugnahme auf das Wahlgesetz.

Über das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrierender Teil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

§ 78.

1. Beruf der Stände im allgemeinen.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen, und als solches berufen, deren

*) Abgeändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1868, III.



auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

§ 79.

2. Kompetenz der Ständeversammlung.

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Korporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrerseits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§ 80.

3. Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Beratung zu ziehen.

§ 81.

4. Persönliche Ausübung der ständischen Funktion.

In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der § 64 in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruktion von ihren Kommittenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Überzeugung zu folgen.

Übrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und, nach Befinden, zu beantworten.



§ 82.

5. Eid der Stände.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott usw. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe usw.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht bloß mittels Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§ 83. *)

(Aufgehoben.)

§ 84.

7. Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesamtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

§ 85. **)

8. Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

*) Gesetz vom 12. Oktober 1874, II.

**) Gesetz vom 31. März 1849, § 1.



Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

§ 86.

Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretiert werden.

§ 87.

Rechte des Königs in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

Der König erläßt und promulgiert die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und erteilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§ 88.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesamt die Verordnungen zu kontrafirmieren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 89. *)

Beschränkungen durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Das § 97 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlußfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen.

*) Abgeändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851, und weiter durch Gesetz vom 3. Dezember 1868, IV.



§ 90.

Zurücknahme Königlicher Gesetzesvorschläge.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzesvorschlag noch während der ständischen Diskussion darüber zurücknehmen.

(Absatz 2 ist aufgehoben durch Gesetz vom 3. Dezember 1868, unter III.)

§ 91.

Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzesvorschlag geteilter Meinung sind.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzesvorschlags geteilter Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, daß § 131 vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§ 92.

Verwerfung eines Gesetzesvorschlags.

Bleiben auch dann noch die Kurialstimmen beider Kammern geteilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzesvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

§ 93.

Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Änderung eines Gesetzesvorschlags.

Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzesvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§ 94.

Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal, während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Weise, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden



letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§ 95.

Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maße.

§ 96. *)

9. Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

Mit Ausnahme der §§ 89, 103 und 105 bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden direkten und indirekten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert, noch ausgeschrieben oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben, welche zufolge der unter Zustimmung der Kammern mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handelsverträge zu erheben sind, sowie die in Gemäßheit dieser Verträge zu bewirkende Erhöhung oder Herabsetzung derselben bedürfen keiner besondern Bewilligung der Kammern.

§ 97.

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugnis, hierbei die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu verteilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

*) Gesetz vom 5. Mai 1851 § 2 in Verbindung mit Gesetz vom 27. November 1860. — Statt der in der erstgedachten Gesetzesstelle angezogenen §§ 1, 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 sind im Texte oben §§ 89, 103 und 105 der vorliegenden Zusammenstellung zitiert worden, in denen jene Gesetzesparagrafen mit den späteren Abänderungen Aufnahme gefunden haben.



§ 98. *)

Staatshaushaltplan und Rechnungsablegung.

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungs-
urkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Ein-
nahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein
Voranschlag des Staatsbedarfs für die zwei**) nächstfolgenden
Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald
nach Eröffnung des Landtags mitgeteilt.

§ 99.

Mitteilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

Um beides beurteilen zu können, werden ihnen sowohl von
der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den
betreffenden Departementschefs, die nötigen Erläuterungen ge-
geben, sowie Rechnungen und Belege mitgeteilt werden.

Ausätze für geheime Ausgaben können dabei nur insoweit
vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwort-
lichen Ministerialvorständen kontrasierte Versicherung des
Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des
Landes stattgefunden habe, oder stattfinden werde.

§ 100.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berech-
nungen, Übersichten und Unterlagen, haben die Stände über den
danach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König
gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der
verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und
ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegen-
stände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hint-
ansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können,
geschehen.

§ 101.

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung geteilt sind.

Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Be-
willigung geteilt, so tritt, zum Zwecke einer Vereinigung, das
§ 131 vorgeschriebene Verfahren ein.

*) Gesetz vom 5. Mai 1851, § 3.

**) Gesetz vom 3. Dezember 1868, III, am Schlusse von § 71.



§ 102. *)

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen.

§ 103. **)

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereintzung mit den Ständen nicht erfolgt.

Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Beratung die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn der Landtag noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den notwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittels einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben.

In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen des Gesetzes genommen.

Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird.

Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Dritteile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

*) Gesetz vom 5. Mai 1851, § 4.

**) Gesetz vom 5. Mai 1851, § 5.



Verfahren bei verspätigter oder verzögerter Bewilligung.*)

Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im vorstehenden vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3**) vom 5. Mai 1851 verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den eben gedachten Voraussetzungen auch noch

- a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist,
- oder aber
- b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

§ 104. ***)

Form der Ausschreiben.

Mit Ausnahme der in den §§ 89, 96, 103 und 105 erwähnten Fälle soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Untertanen zur Entrichtung verbunden sind.

*) Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen der (an Stelle des § 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 getretenen) §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. November 1860, jedoch ist im Texte oben die Verweisung auf das erstgedachte Gesetz auch hier in der zu § 96 unter * bemerkten Weise abgeändert worden.

**) Abgeändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1868, III, am Schlusse von § 71.

***) Gesetz vom 5. Mai 1851 § 7 und ist wegen der Verweisung auf Paragraphen dieses Gesetzes die vorstehende Bemerkung zu wiederholen.



§ 105. *)

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände notwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nötige provisorisch verfügen, auch erforderlichenfalls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesen Summen Nachweisung zu geben.

§ 106.

Reservefonds.

Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefonds zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

§ 107.

Staatschuldenkasse.

Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuss, mit Hilfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolglicher Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen

*) Gesetz vom 5. Mai 1851, § 8.



Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Obergewichtsrechts frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) den Ständen zur Erinnerung und Justifikation vorgelegt. Nach erfolgter Justifikation wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§ 108.

10. Verhältnis der Stände in Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideikommiß des königlichen Hauses.

Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königlichen Hausfideikommisses in der §§ 18 und 20 angegebenen Maße zu wachen.

§ 109.

11. Petitionsrecht der Stände.

Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, infolge der geschenehen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Übereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§ 110.

12. Deren Recht der Beschwerde.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements (§ 41) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege



kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist § 43 die Kontrassignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschriften getan hat.

§ 111.

Recht der Stände, Beschwerden der Untertanen anzunehmen.

Die Stände können schriftliche Beschwerden der Untertanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhilfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Diskussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebnis der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

§ 112.

13. Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§ 113.

14. Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschliebung, und zwar im Ablehnungsfalle



unter Angabe der Gründe, womöglich noch während der Ständeversammlung, erteilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

§ 114. *)

15. Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.

Die Ständeversammlung darf, mit königlicher Genehmigung, an Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Beratungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, ingleichen während der Vertagung der Ständeversammlung zusammentreten und tätig sein können.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

§ 115.

1. Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem.

Der König wird längstens alle zwei **) Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nötig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittels einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzesammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

§ 116. ***)

Schluß und Vertagung des Landtags; Auflösung der zweiten Kammer.

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

*) Gesetz vom 12. Oktober 1874, III.

**) Gesetz vom 3. Dezember 1868, III, am Schlusse von § 71.

***) Gesetz vom 12. Oktober 1874, IV.



Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§ 117.

Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Kommissar.

§ 118.

Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und beraten.

§ 119.

Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§ 120. *)

Tage- und Reiseelder der Kammermitglieder.

Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reiseelder nach den Bestimmungen der Landtagsordnung.

*) Gesetz vom 30. Juni 1902, I.



§ 121.

2. Geschäftsbetrieb bei dem Landtage.

Separate Verhandlung und Kuriatstimme jeder Kammer.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Kuriatstimme.

§ 122.

Königliche Mitteilungen an die Kammern.

Von den königlichen Mitteilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§ 123. *)

(Aufgehoben.)

§ 124. *)

(Aufgehoben.)

§ 125. *)

(Aufgehoben.)

§ 126. *)

(Aufgehoben.)

§ 127.

Beratungen der Kammern.

Beratungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

§ 128. **)

Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

Beschlüsse können von den Kammern nur, wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden.

*) Gesetz vom 12. Oktober 1874, II.

**) Gesetz vom 3. Dezember 1868, III.



Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §§ 92, 103 und 152 bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Beratung ein solcher, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterem auf Verlangen jede abweichende Meinung beigelegt werden.

§ 129. *)

(Aufgehoben.)

§ 130.

Kommunikationen zwischen den beiden Kammern.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

§ 131.

Verhandlung zwischen beiden Kammern bei geteilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständnis nicht erlangt wird.

Können sich beide Kammern, infolge der ersten Beratung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der geteilten Meinungen zu beratschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu andertweiter Beratung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die § 128 enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Beratungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

*) Gesetz vom 3. Dezember 1868, III.



§ 132. *)

Gemeinschaftliche ständische Schriften.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift aufkommengfaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht.

§ 133.

Verhältnis der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Kommunikation zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 134. **)

(Aufgehoben.)

§ 135.

Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Kommissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Kammer über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß.

§ 136. **)

(Aufgehoben.)

§ 137.

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

*) Gesetz vom 12. Oktober 1874, V.

**) Gesetz vom 12. Oktober 1874, II.



Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 138.

1. Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesamtministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabshiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§ 9) zu bewirken.

Die hierüber zu erteilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesezsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und inmittels im ständischen Archive beizulegen haben.

§ 139.

2. Eid auf die Verfassung.

Der Untertanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Konfessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Geseze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

§ 140.

3. Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes,



durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle ermitteln lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§ 141.

4 Diefallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Bereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend § 142 bezeichneten Staatsgerichtshof.

§ 142.

Staatsgerichtshof. Dessen Kompetenz.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Überdies kann auch noch in den §§ 83 und 153 bemerkten Fällen an selbige der Refurs genommen werden.

§ 143.

Dessen Organisation.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung



lung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§ 144.

Der Präsident und sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und in Bezug auf selbigen ihres Untertanen- und sonstigen Dienstes entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu sein, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

§ 145.

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justizministerii kontrasignierten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält. Die Funktion des Gerichts hört auf, wenn der Prozeß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.



§ 146.

Verfahren desselben.

Der Präsident bestellt, zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Korreferent ein von den Ständen gewähltes sein, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 147.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend sein.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

Dem Präsidenten steht, außer den §§ 146 und 153 bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Akten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 148.

Strafbefugnis des Staatsgerichtshofs.

Das Strafbefugnis des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurteilten ein weiteres Verfahren von Amte wegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.



§ 149.

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntnis.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntnis statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Korreferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes sein muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher königlicherseits noch ein Mitglied einer höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischerseits aber einer der nach § 143 vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

§ 150.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurteilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntnis einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurteilten enthält.

§ 151.

Resignation des Angeklagten.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urteilspruch keinen Einfluß.

§ 152.

5. Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.



Nu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Übereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Vierteln der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei unentlichen, unmittelbar aufeinander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publikation der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschloffen werden.

§ 153.

6. Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Teile eine Deduktion dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzuteilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Teile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf erteilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§ 154.

7. Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, erteilen Wir zugleich, bei Unserm Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß



Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden (am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unseres Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig).

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jändendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

I.

Verzeichnis

Alleinlicher Königlicher Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die Königliche Familie und den Hof-Stat gebraucht werden.

1. Das Residenzschloß. —
2. Das Ehrhardsche Haus. —
3. Das Kühnische Haus. —
4. Das Gerrische Haus. —
5. Die Hofapotheke nebst dem Backhause. — 6. Das Königl. Palais. — 7. Die zum Königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brübergasse. —
8. Die Königl. Waschhäuser und Trockenplätze. — 9. Das Brühlische Palais nebst Garten und Eisgrube. — 10. Der Gondelschuppen an der Elbe. —
11. Die Herzogl. Gartengebäude nebst Vermachung. —
12. Die Patientenburg. —
13. Das ehemalige Rössische Haus. — 14. Die Schloßkalkhütte im Orangengarten. —
15. Die Hofbauschreiberei und Vorratsgebäude. — 16. Der Vorratschuppen hinter dem katholischen Schulgebäude. —
17. Die Hofmaurerpolierer-Wohnung. — 18. Die Hofzimmerpolierer-Wohnung. —
19. Das Interims-Spritzenhaus nebst der Feuergeräts-Gehülfsen-Wohnung. — 20. Der Vorratschuppen in der Ostraallee. — 21. Der Hofzimmerhof. — 22. Das Rüstammergebäude. —
23. Das Gebäude des Orangengartens, oder die sogenannten Zwinger-Gebäude. — 24. Das Japanische Palais nebst Garten. — 25. Das große Opernhaus nebst Seitengebäuden. — 26. Die Königl. Theatergebäude. — 27. Das theatrale Malergebäude auf der Ostraallee. — 28. Das Löwenhaus nebst dem Stalle. —
29. Das Reißigen-Stallgebäude. — 30. Das Klostergebäude. — 31. Die neuen Ställe in der Ostraallee. —
32. Die Pferdeställe und Wagen-schuppen im Kloster, Italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühlischen Terrasse. —
33. Die Stallamtswiesen. —
34. Die Langebrücker Wiese. —
35. Die gesamten Schloßgebäude nebst Gärten in Moritzburg. — 36. Die gesamten Schloßgebäude nebst Garten-Anlagen und sonstigem Zubehör in Pillnitz. — 37. Das Schloßgebäude und Lustgarten in Sedlitz. — 38. Das Palais im Großen Garten. — 39. Das Schloß zu Hubertusburg nebst Zubehör.

Landtagsabschied.

WZA, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
 zc. zc. zc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen zc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf den 1. März dieses Jahres, zur Fortsetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und unterm 8. Juli vorigen Jahres vertagten Landesversammlung anhero zu berufen und ihnen, mittels Dekrets vom erstgedachten Dato, den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zur Beratung und Erklärung vorzulegen, so ist es, durch die hierüber zwischen Uns und getreuer Landschaft stattgefundenen Verhandlungen, insbesondere durch die von letzterer unterm 19. Juli, 26. und 27. August gegebenen Erklärungen und Unsere unterm 10. und 29. August darauf erteilten Dekrete, dahin gediehen, daß gedachte Verfassungsurkunde von Uns und der getreuen Landschaft, unter wechselseitigem Einverständnisse, nach deren nunmehrigem Inhalte angenommen worden ist.

Wir haben, um Unsern im Dekrete vom 1. März dieses Jahres kund getanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieser jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Geneigtheit ermangeln lassen, den Wünschen Unserer getreuen Stände in Hinsicht mehrerer zum Teil wichtiger Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns in Betreff mehrerer, Uns und Unserm Hause zukommenden Gerechtsamen zu noch ausgedehnteren Zugeständnissen bereit erwiesen. Wenn Unsere getreue Landschaft hierin den tatsächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von mißtrauischen Besorgnissen gegen die Uns Selbst auf-



gelegten Beschränkungen einer konstitutionellen Verfassung, den aufrichtigen Wunsch hegen, Unser eigenes, Unserer Nachfolger und Unseres gesamten Hauses Interesse und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unseres Volks durch die engsten Bande verknüpft zu sehen, so haben auch die getreuen Stände ihrerseits die Schwierigkeiten glücklich zu besiegen gewußt, welche die Behandlung eines in seinem Gegenstande und seinen Folgen so hochwichtigen Werks in der natürlichen Verschiedenheit der Meinungen, und in der mit vielseitiger Umsicht zu lösenden Aufgabe finden mußte, die mannigfachen Interessen seitheriger, in anerkannter Wirksamkeit bestandener Rechtsverhältnisse in dem gemeinschaftlichen Strebepunkte des allgemein gehegten Wunsches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft sichernden Verfassung zu vereinigen.

Wir vollenden das Geschäft des bisherigen Landtags durch die jetzt bevorstehende Aushändigung der von Uns eigenhändig vollzogenen und mit dem Königlichen Siegel versehenen Original-Verfassungsurkunde, deren verwahrliche Beilegung im ständischen Archive Wir der getreuen Landschaft überlassen.

In Gemäßheit dessen, was in dieser Urkunde § 22 insonderheit wegen der dem jedesmaligen Regenten gebührenden Civilliste verfassungsmäßig festgesetzt und zugleich von den getreuen Ständen, mit Beziehung hierauf, unterm 19. Juli dieses Jahres erklärt worden ist, nehmen Wir hierdurch die Uns für Unsere beiderseitige Regierungszeit zugesicherte Civilliste von jährlich

Fünfhundert Tausend Talern — —

nebst dem transitorischen Zusatze von

Fünzig Tausend Talern	auf	das	Jahr	1832,
Bierzig Tausend Talern	=	=	=	1833,
Dreißig Tausend Talern	=	=	=	1834,
Zwanzig Tausend Talern	=	=	=	1835,
Behn Tausend Talern	=	=	=	1836,

sowie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzten

Zwanzig Tausend Taler — —

jährlich, vom 1. Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an, und versichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenstände, wofür diese Civilliste



als Äquivalent zu betrachten ist, mit dem Staatsgute, in der Verfassung § 22 enthaltenen Bestimmungen.

Den getreuen Ständen Unseres Markgraftums Oberlausitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Dekrete vom 10. August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nötigen sowohl, als der in Bezug auf dieselbe wünschenswerten Veränderungen in der auf dem Traditionsrezesse vom 30. Mai 1635 und sonst beruhenden Partikular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz, besondere Verhandlungen mit ihnen stattfinden werden, und erklären hierbei zugleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Teile ebenso verbindlich sein solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächst die Verfassungsurkunde, deren Wirksamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anstand, mittels besondern Mandats, als Gesetz publizieren, und gleichergestalt das mit den Bestimmungen derselben über die Bildung der landständischen Kammern in Verbindung stehende Wahlgesetz in der Maße, wie selbiges seinem Inhalte nach die Zustimmung der getreuen Landschaft gefunden hat, ins Land ergehen lassen.

Was die durch die Verfassungsurkunde bedingten organischen Einrichtungen, insbesondere die Bildung der Ministerial-Departements und des Gesamtministerii, sowie die hiervon als Folge abhängige Umformung der seitherigen obern Landesbehörden betrifft, so wird hierzu unverzüglich verschritten und hierbei, mit gleicher Rücksicht auf den ungestörten Fortgang der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Grundsätze der Verfassung, die Reorganisation der Behörden nach und nach ins Werk gesetzt werden, bis dahin aber, wo die vorgedachte Ministerial-Einrichtung zur Ausführung gelangt, wird die in der neuen Verfassung begründete ministerielle Verantwortlichkeit den, nach dem inmihiels fortbestehenden Geschäftsgange, Unsere Befehle kontrahierenden Kabinettsministern zufallen. Wir werden auch, sobald die dazu nötigen Vorarbeiten gesammelt sein werden, die Einberufung der neuen Stände veranstalten.

Bis mit den letztern, nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde, über die künftige Aufbringung der Staatsbedürfnisse



Bereinigung getroffen sein wird, bleiben die beim vorigen Landtage von der getreuen Landschaft unterm 19. und 22. Juni 1830 erfolgte, durch Dekret vom 8. Juli desselben Jahres akzeptierte, und bis zum 31. Dezember 1833 reichende Landesbewilligung, daß danach unterm 27. September erstgedachten Jahres erlassene Steuerausschreiben und die darauf gegründete Zahlungsordnung der Steuerkassen bei Kräften, letztere jedoch mit Ausnahme derjenigen Zahlungen und Ab- und Berechnungen zwischen den seither fiskalischen und den Steuerkassen, welche durch den mit dem 1. Januar 1832 anhebenden Abtrag der Civilliste, sowie durch die nach § 19 der Verfassungsurkunde eintretende Vereinigung beider seither getrennten Fonds zu Einer allgemeinen Staatskasse in Wegfall kommen werden.

Da auch die Garantie und der Kredit der landschaftlichen Schulden mit auf dem ununterbrochenen Fortbestehen ständischer Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuerkreditkasse beruht, so haben Wir den getreuen alterbländischen Ständen im Dekrete vom 15. August dieses Jahres bereits Unsere Intention zu erkennen gegeben, daß die bisher zu gedachter Kasse verordnete landschaftliche Deputation so lange in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit verbleiben möge, bis sie ihren Auftrag in die Hände des nach § 107 der Verfassungsurkunde von den einzuberufenden neuen Ständen zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse zu erwählenden Ausschusses wird niederlegen können, und Wir bestätigen daher, zugleich in Genehmigung der von den alterbländischen getreuen Ständen unterm 31. August eingereichten Erklärung, Unsererseits die Anerkennung ihres bis dahin noch dauernden Auftrags, sowie das Fortbestehen der zur Leitung der auf die Rückzahlung der vierprozentigen ständischen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ernannten ständischen Deputation.

Wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag gestellt worden ist, die auf bisherigem verfassungsmäßigen Wege mit ihnen beratenen Gesetze ohne weitere Mitwirkung einer künftigen Ständeversammlung ins Land ergehen zu lassen, so sind Wir, in Betracht des Uns diesfalls zustehenden, in der bisherigen Verfassung unbezweifelst begründeten Rechts, geneigt, diesem Antrage, soweit es als nützlich erscheint, zu willfahren, und behalten Uns, dieses in den bisherigen Formen zu tun, hiermit ausdrücklich vor. Unter diesen Gesetzen zeichnet sich vorzüglich dasjenige, welches



über Ablösung der Frondienste und Servituten, sowie über die Gemeinheitssteilungen erlassen werden soll, als ein für die allgemeine Landeswohlfaht höchst wichtiges aus, welches zugleich, nach vielfachen, aus allen Gegenden des Landes an Uns gelangten Bitten, der Gegenstand allgemeiner Wünsche geworden ist. Da nun bei Abfassung der hierauf sich beziehenden Entwürfe, die auf gleiche Schonung Anspruch habenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beiderseits in Obacht genommen worden sind, diese Unsere Intention auch von den getreuen Ständen in der eingereichten Schrift mit Uns übereinstimmend im allgemeinen anerkannt worden ist, so sind Wir entschlossen, namentlich auch dieses Gesetz, sobald als die noch erforderliche Revision des den getreuen Ständen vorgelegenen Entwurfs desselben es tunlich machen wird, ergehen zu lassen.

Wir entlassen hierauf sämtlich anwesende getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, unter dem wiederholten Ausdrucke gnädigster Zufriedenheit mit den von ihnen auch bei dieser letzten Beratung an den Tag gelegten, dem Besten des Landes zugewendeten Bemühungen, und mit der Versicherung Königlicher und Fürstlicher Huld, Liebe und Gnade, womit Wir ihnen samt und sonders jederzeit wohl beigetan verbleiben.

Dessen allen zu Urkund haben Wir diesen Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4. September 1831.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jändendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Anhang.

Wahlgesetz

für die zweite Kammer der Ständeversammlung;
vom 5. Mai 1909.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Der § 68 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden.

Künftige Eingemeindungen oder Änderungen der Gemeindeverfassung einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

§ 2.

Der § 71 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neu gewählt.

Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn:

- a) sie die Wählbarkeit verlieren,
- b) sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,
- c) der König die Kammer auflöst oder
- d) sie freiwillig aus der Kammer ausscheiden.

In den Fällen unter b bis d können sie sofort wiedergewählt werden.

Artikel II.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 4.

Das Staatsgebiet wird in Gemäßheit der Anlage WK. (G. u. B.-Bl. vom Jahre 1909 S. 350) in 91 Wahlkreise geteilt.

§ 5.

Die zu Dresden, Leipzig und Chemnitz gehörigen Wahlkreise werden vom Stadtrate gebildet.

§ 6.

Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags jederzeit, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 7.

Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder vor dessen Beginn erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten ist, von letzterer abzusehen.

§ 8.

Die EntschlieÙung darüber, ob einem Abgeordneten der Kammer, welcher nicht freiwillig austritt, die Mitgliedschaft zu entziehen ist, steht der Kammer zu.

§ 9.

Stimmberchtig ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet, bei Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens zwei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat.

§ 10.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

- a) Personen, die unter Vormundschaft stehen;
- b) Personen, zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
- c) Personen, denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht worden sind;
- e) Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
- f) Personen, die bei Abschluß der Wählerliste mit den seit länger als ein Jahr fälligen direkten Staats- oder Gemeindesteuern im Rückstande sind;
- g) Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
3. Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,



4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form einzelner Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

§ 11.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, soweit ihm nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

A. Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 1600 *M* haben,
- b) die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 *M* beziehen,
- c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 *M* beziehen,
- d) die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 *M* übersteigt,
- e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als ein halber Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen,
- f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

B. Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 2200 *M* haben,
- b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 *M* beziehen,
- c) die, ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechtsanwälte, Ärzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 *M* Einkommen beziehen,



- d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1600 *M* übersteigt,
- e) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 4 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

C. Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- a) die ein Einkommen von mehr als 2800 *M* haben,
- b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinne Litera B c ein Einkommen von über 2500 *M* beziehen,
- c) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 200 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 *M* übersteigt,
- d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 8 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als 2 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Wer bei Abschluß der Wählerliste das 50. Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (Alterstimme). Mehr als 4 Stimmen stehen keinem Wähler zu.

§ 12.

„Einkommen“ oder „Gesamteinkommen“ im Sinne des § 11 ist das Jahreseinkommen, welches der Wähler im letzten Kalenderjahr vor der Aufstellung der Wählerliste zur Staatseinkommensteuer versteuert hat.

Als Einkommen aus öffentlichem Amt gilt auch der Pensionsbezug.

Das Stimmrecht der Miteigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils unter Berücksichtigung der Kulturart. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig voneinander.

Eine private Anstellung gilt als eine dauernde, wenn die gesetzliche oder vertragmäßige Kündigungsfrist mindestens 6 Wochen beträgt, oder wenn in Ermangelung einer solchen Frist



der Vertrag auf mindestens 1 Jahr geschlossen ist. Dies Erfordernis ist urkundlich nachzuweisen.

§ 13.

Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 14.

Als Abgeordneter ist wählbar der Sachse männlichen Geschlechts, der seit mindestens drei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Königreiche Sachsen seinen Wohnsitz hat, eine direkte Staatssteuer entrichtet und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ausschließungsgründe des § 10 gelten auch für die Wählbarkeit.

Aktive Staatsminister und Personen, die in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

II. Wahlbezirke und Wahlbehörden.

§ 15.

In jedem Wahlkreise werden zur Abgabe der Stimmen Wahlbezirke gebildet, und zwar für die Städte mit der Revidierten Städteordnung durch den Stadtrat, für die mittleren und kleinen Städte durch den Bürgermeister, für die Landgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern durch den Gemeindevorstand, für die übrigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke durch die Amtshauptmannschaft.

Kleine Städte, Dörfer und selbständige Gutsbezirke sowie einzeln gelegene Grundstücke dürfen mit anderen Ortschaften desselben Wahlkreises zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Über Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Amtshauptmannschaften und zwischen Amtshauptmannschaft und Stadtrat entscheidet die Kreishauptmannschaft.

§ 16.

Die Wahlgeschäfte sind in den Wahlbezirken von den Behörden zu leiten, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 15).



Zur Ermittlung des Wahlergebnisses bestellt das Ministerium des Innern für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar.

Das Ministerium des Innern bestellt, soweit es dies für zweckmäßig erachtet, auch Stellvertreter der Kommissare.

§ 17.

Für jeden Wahlbezirk hat die Behörde, welche die Wahlbezirke abgrenzt, einen Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter für ihn zu ernennen.

III. Wahllisten.

§ 18.

Für jeden Ort, und wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Ortsbehörde eine Liste der stimmberechtigten Wähler aufzustellen, in welcher bei jedem Namen anzugeben ist, wieviel Stimmen dem Wähler (§ 11) zukommen.

Wird ein Ort zum Zwecke der Abstimmung in mehrere Bezirke geteilt, so ist die Wählerliste nach den einzelnen Bezirken aufzustellen. Für Wahlbezirke, zu denen mehrere Ortschaften vereinigt sind, bilden die Ortslisten zusammen die Wählerliste.

Die Wählerliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Ort der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen. Auch sind gegen Vergütung der Kosten Bervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag gestellt ist.

§ 19.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste sind, bei Verlust des Einwendungsrechts, spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin spätestens zwei Wochen nach dem Beginne der Auslegung schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen.



Einwendungen, die nicht sofort durch Berichtigung der Liste von der Ortsbehörde erledigt werden, sind von dieser unverzüglich der ihr vorgesetzten Behörde einzuberichten und von der letzteren binnen drei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem zuständigen Bezirks- oder Kreisausschusse zu entscheiden.

Die Liste ist, soweit die Entscheidung es anordnet, zu berichtigen und sodann abzuschließen.

IV. Wahlverfahren.

§ 20.

Der Wahlvorsteher hat die Abgrenzung des Wahlbezirkes sowie Ort und Zeit der Wahl ortsüblich bekannt zu machen.

Außerdem ist jedem Wähler durch Vermittelung der Ortsbehörde zwei Tage vor der Wahl eine kurze Nachricht über Zeit und Ort der Wahl sowie über die Zahl der ihm zustehenden Stimmen mit der Aufforderung zuzufertigen, von seinem Wahlrechte Gebrauch zu machen. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist indessen die Gültigkeit der Wahl nicht abhängig.

§ 21.

Der Wahlvorsteher ernennt mindestens drei und höchstens sechs Wähler seines Wahlbezirkes zu Wahlgehilfen, die mit ihm und dem ebenfalls von ihm zu bestellenden Protokollführer den Wahlvorstand bilden.

Die Wahlgehilfen und der Protokollführer sind vom Wahlvorsteher durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

Während der Wahlhandlung muß stets mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer sollen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung ist von der Beobachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 4 nicht abhängig.

§ 22.

Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.



Die Stimmzettel müssen von weißem Papiere sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit dem Namen des Kandidaten zu versehen, für den der Wähler stimmen will, und müssen die Person des Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben, sind ungültig.

Jeder Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben, und zwar von dem Wähler mit 4 Stimmen in einem blauen Umschlage mit dem Aufdrucke A, von dem Wähler mit 3 Stimmen in einem grünen Umschlage mit dem Aufdrucke B, von dem Wähler mit 2 Stimmen in einem gelben Umschlage mit dem Aufdrucke C und von dem Wähler mit 1 Stimme in weißem Umschlage mit dem Aufdrucke D.

Die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und aus undurchsichtigem Papier sein. An der Wahlstelle ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes jedem Wähler ein Umschlag der ihm zukommenden Art auszuhändigen.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtung an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vor- sorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Bei der Auszählung sind die Stimmzettel, welche den gleichgezeichneten Umschlägen entnommen werden, zusammenzulegen und getrennt von den übrigen zu halten. Sodann erfolgt die Feststellung, wieviel der danach sich ergebenden Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so sind sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf den gleichen Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.



§ 23.

Der Wahlberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten, amtlich abgestempelten Umschlag entgegen, nachdem er zuvor seinen Namen genannt und sich auf Verlangen über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich hierauf in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt seinen Stimmzettel unbeobachtet in den zu dessen Aufnahme bestimmten Umschlag, tritt sodann an den Tisch des Wahlvorstandes und übergibt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden worden ist, den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag persönlich dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einlegt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die die Wähler nicht in den amtlich abgestempelten Umschlag legen oder in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, sind zurückzuweisen.

§ 24.

Der Wahlvorstand hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen Vermerk zu machen.

§ 25.

Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlvorstand nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die für ungültig befundenen Stimmzettel sind zum Zwecke der Nachprüfung dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültig befundenen sind so lange versiegelt vom Wahlvorsteher aufzubewahren, bis das Ergebnis der Wahl endgültig durch Beschluß der zweiten Kammer festgestellt ist.

§ 26.

Über die Wahlhandlung ist von dem Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, in dem anzugeben ist:

1. wie viele Wahlberechtigte von ihrem Wahlrechte im Wahlbezirke Gebrauch gemacht haben,



2. wie vielen von diesen Wählern eine doppelte, eine dreifache oder eine vierfache Stimme zustand,
3. wie viel gültige Stimmen insgesamt abgegeben sind,
4. wie diese gültigen Stimmen sich auf die einzelnen Kandidaten verteilen.

§ 27.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tags nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit ein Beschluß des Wahlvorstands (§ 25 Absatz 1) gefaßt worden ist, sind dem Protokolle beizufügen. In dem Protokolle sind die Gründe anzugeben, aus denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel gefolgert ist. Kommt es hierbei auf die Beschaffenheit des Umschlags an, so ist dieser mit einzusenden.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 28.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar spätestens auf den sechsten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, die kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet sie als Beisitzer durch Handschlag an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, der ebenfalls Wähler sein muß, aber Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

§ 29.

In dieser Versammlung (§ 28) werden die Protokolle über die Wahlen der einzelnen Wahlbezirke durchgesehen und deren Ergebnisse zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen



und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in dem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 25 Absatz 2) einzufordern und einzusehen.

§ 30.

Das Ergebnis der Wahlen ist durch den Wahlkommissar zu verkünden und amtlich bekannt zu machen.

§ 31.

Jedem Gewählten ist vom Wahlkommissare ein Ausweis auszustellen.

Die sämtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten sind an das Ministerium des Innern zur weiteren Mitteilung an die Kammer abzugeben.

§ 32.

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die zweite Kammer.

§ 33.

Den Wahlhandlungen vor den Wahlvorständen (§ 21) und vor der Wahlkommission (§ 28) dürfen die Wähler des Wahlkreises, soweit es der Raum gestattet, beiwohnen.

Sie dürfen jedoch keine Ansprachen halten, die Zugänge zum Wahllokale nicht beengen oder in anderer Weise die Ordnung im Wahllokal oder den Gang der Wahlhandlung stören.

§ 34.

Der Kandidat ist gewählt, auf den mehr als die Hälfte aller im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist in einer engeren Wahl nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.



§ 35.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissare festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens zwei Wochen nach Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 29, 30).

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung (§ 20 Absatz 1) sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

§ 36.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach Ermessen der zur Bestimmung hierüber berufenen Behörden (§§ 15 und 16) geboten erscheint.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahllisten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Listen findet nicht statt.

§ 37.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 38.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über deren Annahme, sowie zum Nachweis, daß er wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben einer Erklärung binnen einer Woche von der Zustellung der Benachrichtigung an, gilt als Ablehnung.

§ 39.

Das Ministerium des Innern bestimmt den Tag, an dem die Abgeordneten zu wählen sind.



Wird während einer Landtagsperiode der Sitz eines Abgeordneten frei, so ist durch das Ministerium des Innern eine neue Wahl anzuordnen. Bei solchen Neuwahlen, die innerhalb eines Jahres nach den letzten allgemeinen Wahlen stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 40.

Alle Behörden haben in bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich tätig zu sein.

Auch die Mitglieder der Wahlvorstände und der Wahlkommissionen haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten. Es sind jedoch den Mitgliedern der Wahlkommissionen etwaige Reisekosten und andere unvermeidliche Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

§ 41.

Die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie für die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung anzuwenden sind.

Alle künftigen Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung erfolgen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Bei dem jetzigen Bestande der zweiten Kammer verbleibt es bis zur Neuwahl der Abgeordneten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 5. Mai 1909.

Friedrich August.



Graf von Hohenthal und Bergen.

